

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstiger Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Lieferbedingungen. Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und deren Veränderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

### 2. Umfang der Lieferung und Leistungen

Die Ausführung erfolgt gemäß den vereinbarten Vorschriften. Etwaige Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen als solche unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtangaben sind nur annähernd maßgebend. Änderungen insbes. hinsichtlich Konstruktion und Material, behalten wir uns vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Funktion nicht wesentlich geändert werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Allein - Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden, auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben. Fertigungszeichnungen werden nicht abgegeben. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

### 3. Preise

Die Preise verstehen sich verladen an Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sie schließen Verpackung, Fracht Montage und sonstige Nebenkosten nicht ein. Werden Preise frei Haus (Bordsteinkante) vereinbart, so verstehen sich diese einschließlich Verpackung und Fracht. Das Abladen und das Verbringen der Ware von der Abladestelle zur Verwendungsstelle obliegen dem Besteller. Bei Vereinbarung eines Gesamtpreises einschließlich Montage gehört das Abladen und Verbringen zum Lieferumfang. Ändern sich bis zur Erfüllung des Vertrages die zur Zeit der Auftragsbestätigung maßgeblichen gewesenen Kostenfaktoren (insbes. Lohn-, Material- und Energiekosten) sind wir berechtigt, die Preise anzupassen. Entsprechendes gilt, wenn Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges insbes. Konstruktionsänderungen nach unserer Auftragsbestätigung auf Wunsch des Bestellers vorgenommen werden oder sich die Zugangs-, Orts und/oder Aufstellungsverhältnisse geändert haben. Bei Lieferungen zu Listenpreisen gelten unsere am Liefertag gültigen Preise. Wird die Lieferung nach Meldung der Lieferbereitschaft durch von uns nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verzögert, werden die hierdurch zusätzlichen entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Der Besteller hat für die diebstahlsichere Unterbringung der Liefergegenstände und des Montagegerätes zu sorgen; insoweit zu ersetzende Teile werden nachberechnet.

### 4. Zahlung

Rechnungen sind in zeitlicher Reihenfolge an unseren Hauptsitz zu zahlen und zwar innerhalb von 14 Tagen rein netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Reicht die Zahlung zur Tilgung der Forderungen nicht aus, so wird sie zuerst auf Nebenkosten und Zinsen, zuletzt auf den Warenwert angerechnet. Schecks gelten erst nach erfüllter Einlösung als Zahlung. Zahlung durch Wechsel kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Schuldbeträge sind nach Eintritt der Fälligkeit ohne vorausgegangene Mahnung mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Im Falle des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, alle uns durch den Verzug entstandene Kosten und Schäden auszugleichen; dies gilt insbesondere für Kosten, die durch gerichtliche Verfahren sowie durch Inanspruchnahme von Anwälten hervorgerufen werden. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten werden abweichend von allen vorher getroffenen Vereinbarungen sämtliche bestehenden Forderungen sofort fällig und der Verkäufer ist berechtigt, für unterwegs befindliche und noch folgende Leistungen aus allen laufenden Abschlüssen Vorauskasse zu fordern. Sollen während der Ausführung des Auftrages dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der Käufer unzuverlässig oder nicht kreditwürdig ist, kann er ebenfalls für weitere Lieferungen Vorauskasse fordern. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Montage- und Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, ohne jeden Abzug.

### 5. Lieferfristen

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Beibringung aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt worden ist. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Werden die Teillieferungen auf besonderen Wunsch des Bestellers durchgeführt, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Jede Teillieferung und -leistung gilt als selbständiges Geschäft auf das die Bestimmungen des Gesamtvertrages entsprechend Anwendung finden. Ist der Besteller nicht bereit oder in der Lage (z.B. Verzögerungen im Baufortschritt), die versandbereit gemeldete Ware anzunehmen, so kann FIVE diese einlagern. Die dafür entstandenen Kosten können dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Unsere Rechte aus dem Vertrag des Bestellers werden davon nicht beeinträchtigt. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, währenddessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Geschäft im Rückstand ist. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der Lieferfrist erst dann berechtigt, wenn er uns mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat.

### 6. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höhere Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die höhere Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Werkzeugausfall, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege) und ähnliche Umstände gleich, die uns die Lieferung und Leistung wesentlich erschwere oder unmöglich machen und zwar einerlei ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern oder leisten wollen, Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

### 7. Gewährleistung und Haftung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang und nicht sofort erkennbare Mängel unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns gerügt werden. Die beanstandeten Teile dürfen nicht in Gebrauch genommen werden und sind zu unserer Verfügung auszusondern, andernfalls gilt die Lieferung als nachträglich genehmigt. Ist die frist- und formgerecht geltend gemachte Mängelrüge berechtigt, so sind wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach unserer Wahl verpflichtet, gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware entweder kostenlosen Ersatz oder Nachbesserung oder Gutschrift des Kaufpreises zu leisten. Schlägen Nachbesserungen bzw. Ersatzleistungen fehl, oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss sowie unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Als zugesichert gilt eine Eigenschaft nur dann, wenn sie auf unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vermerkt ist. Bei allen Rollregalsystemen und allen anderen Regalanlagen prüfen wir nicht die Tragfähigkeit des Untergrundes. Es ist Aufgabe des Bestellers, die Tragfähigkeit des Bodens für die in Betracht kommende Belastung zu prüfen. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beginnt am Tage des Gefahrenübergangs und beträgt 12 Monate. Der Besteller von RAL-RG 614/4 gütegesicherten Regalanlagen verpflichtet sich, Bestauftrag des Materialprüfungsamtes Dortmund jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsarten zu gewähren und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährleistung, sie ist kostenlos.

### 8. Aufbau und Montage

Der Besitzer hat für die diebstahlsichere Unterbringung der gelieferten Teile und des Montagegerätes zu sorgen; zu ersetzende Teile werden dem Besteller nachberechnet. Die von uns auftragsgemäß durchzuführende Montage der gelieferten Gegenstände erfolgt zu unseren Montagebedingungen, die diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ergänzen. Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme - auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten - unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt auf Kosten des Bestellers, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen ein späterer Abnahmetermin notwendig ist.

Kommt des innerhalb von 5 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 5. Werktages als abgenommen. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt. Etwa vorhandene Mängel berechtigen den Besteller nur dann die Abnahme zu verweigern, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen und Nebenforderungen. In laufender Rechnung gibt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Bei einem Verkauf der Eigentumsvorbehaltware tritt der Käufer hiermit seine Kaufpreisforderungen in voller Höhe an die Verkäuferin ab. Diese Abtretungen sollten so lange gelten, bis der Käufer seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns reguliert hat. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung hiermit an. Für den Fall, dass der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand gerät, ist er verpflichtet, dem Verkäufer seine vorstehend abgetretenen Außenstände nach Rechnungsdatum, Rechnungshöhe und Adresse des Abnehmers auf Verlangen bekannt zu geben und Bucheinsicht zu gewähren. Wenn der Käufer beweist, dass der realisierte Tageswert aus dem Eigentumsvorbehalt die Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Käufer verpflichtet, insoweit Sicherungen nach seiner Wahl aus dem Eigentumsvorbehalt freizugeben. Der Käufer darf die Ware nicht zur Sicherheit übereignen oder verpfänden. Für den Fall, dass auf Eigentumsvorbehaltware oder zederte Forderungen, Pfändungen, Beschlagnahmen oder Arreste erfolgen, hat den Käufer den Verkäufer sofort mit genauen Angaben zu unterrichten.

### 10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze sind ausgeschlossen. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zwickau vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus Kaufverträgen mit unserer Firma oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, ist Zwickau. Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Alle früheren Verkaufsbedingungen sind hiermit aufgehoben.

## Montagebedingungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Montagebedingungen ergänzen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen; Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.
- 1.2 Grundlage der Montage Rechnungsstellung sind die zum Montagezeitpunkt gültigen Montagesätze.
- 1.3 Alle erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen sind vom Auftraggeber frühzeitig einzuholen.
- 1.4 Die Ausführungspläne sind vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Hierdurch erklärt er sein Einverständnis zur dargestellten Ausführung und bestätigt die Maßausführung sowie bauliche Richtigkeit.

### 2 Lieferung

- 2.1 Die Ware wird entsprechend unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen in demontiertem Zustand angeliefert.

### 3 Vorleistungen durch den Auftraggeber

- 3.1 Die Entladung des LKW muss in kürzester Zeit erfolgen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.
- 3.2 Falls wir die Entladung vornehmen, muss dies im Voraus abgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Das zum Verbringen der Ware von der Ablade- bis zur Verwendungsstelle erforderliche Hilfspersonal und Hilfsmittel sind bauseits zu stellen.
- 3.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für die inneren Transportarbeiten genügend große Öffnungen und Zugänge bestehen.
- 3.5 Hierbei darf die ordnungsgemäße Sicherung nicht vernachlässigt werden.
- 3.6 Das Material und das Werkzeug müssen in unmittelbarer Nähe des Montage Ortes gelagert werden. Diese Lagerungsräume müssen trocken, ausreichend beleuchtet und verschließbar sowie besenrein sein.

### 4 Bauseitige Leistungen

- 4.1 Sämtliche Mauerarbeiten, wie z.B. Stemmen von Schienennuten, Vergießen und Unterfüttern der Schienen einschließlich Gestellung des erforderlichen Materials erfolgen bauseits. Nur bei einer spezifischen Leistungsvereinbarung, können diese Aufgaben von uns übernommen werden.
- 4.2 Die notwendigen Anschlüsse zu den Anlagen müssen bauseits eingerichtet werden. Die Anschlusspunkte werden entweder bei der Baubegehung oder bereits in der Zeichnung festgelegt, z.B. Kompressoranschlüsse, Trafozuleitungen und Stromführungen.
- 4.3 Zur Montagedurchführung müssen kostenlos Energien in Arbeitsnähe gestellt werden.
- 4.4 Die Deckentragfähigkeit ist vom Auftraggeber zu prüfen.

### 5 Montageleistungen

Zu unserem Leistungsumfang gehören:

- 5.1 Das Aufbauen einer Regalanlage mit dem vorhandenen Material.
- 5.2 Das Verlegen der Lauf- und Führungsschiene in oder auf dem Unterboden.
- 5.3 Falls im Liefervertrag vereinbart verlegen wir einen Podest.
- 5.4 Das Anschließen der elektrisch- und pneumatischen Elemente innerhalb der von uns angelieferten Anlage.

### 6 Arbeitszeiten

- 6.1 Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Std./Woche und zwar Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr mit einer ½stündigen Pause.
- 6.2 Überstunden können in Absprache mit dem Auftraggeber und Auftragnehmer geleistet werden. In diesem Falle gelten in jedem Falle die Überstundenregelung des Auftragnehmers.
- 6.3 Die Arbeitszeit muss unserem Montagepersonal nach Beendigung der Montage auf den vorzulegenden Stundennachweis vom Auftraggeber bescheinigt werden. Montagen, die ein Monatsende überdauern, setzen zum Ultimo eine Bescheinigung voraus.

### 7. Montagekosten

#### 7.1 Festpreis-Montage

Falls diese Abrechnungsmodus Vertragsgegenstand ist, sind damit die Leistungen gem. Pos. 5ff erfasst; nicht inbegriffen sind sämtliche Vorleistungen des Auftraggebers gem. Pos.4 ff.

#### 7.2 Abrechnungs-Montage

In diesem Fall berechnen wir aufgrund der Stundennachweise wie folgt:

- a) Normal-, Reise und Wegstunden einschließlich aller Nebenkosten (pro angefangene ½ Stunde):  
Monteurstunde: € 50,00  
Wegezeit/Fahrtstunde: € 33,00
- b) Überstunden mit 25% Aufschlag
- c) Samstags- und Sonntagsstunden mit 50% Aufschlag
- d) Feiertagsstunden mit 100% Aufschlag

#### 7.3 Reisekosten:

Bei Fahrten mit Firmenfahrzeugen pro km = € 0,60

#### 7.4 Auslösungen:

- a) Nahauslösungen bei täglicher Hin und Rückfahrt € 18,40/Arbeitstag
- b) Fernauslösung, auch an arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen = € 27,60
- c) Übernachtung = € 75,00

#### 7.4 Zusatzkosten

Für jede Montage ist eine Hin- und Rückfahrt geplant. Sollte die Montage jedoch ohne unser Verschulden unterbrochen werden, stellen wir die zusätzliche Reise- und Fahrtkosten gesondert in Rechnung.

### 8 Haftung

8.0 Wir haften nur für die ordnungsgemäße Montage durch unser geschultes Montagepersonal. Für Handlungen und Arbeiten der Monteure, mit denen wir sie nicht beauftragt haben, sowie für Schäden, die durch Handlungen unbefugter Dritter oder durch eigenmächtige Veränderungen entstehen, die nicht auf unsere Veranlassung hin durchgeführt wurden, übernehmen wir keine Haftung.

8.1 Für die Beschädigung oder den Verlust vom Regalmaterial, durch Dritte auf der Baustelle, übernehmen wir keine Haftung.

8.2 Für Überschreitungen der Montagezeit und Kosten durch unvorhergesehene Umstände, die nicht von uns beeinflussbar sind, übernehmen wir keine Haftung, auch dann nicht, wenn Kosten und Termine in Angebot oder Auftragsbestätigung angegeben wurden.

### 9. Aufnahme

9.0 Jede Anlage ist nach Fertigstellung durch den Auftraggeber abzunehmen und dies dem Montageleiter am Tag des Montageabschlusses zu bestätigen.

9.1 Nach Meldung der Fertigstellung hat eine Abnahme auf unser Verlangen auch in Teilabschnitten unverzüglich zu erfolgen; auf Kosten des Bestellers, wenn aus von ihm zu vertretenden Gründen ein späterer Abnahmetermin notwendig ist.

9.2 Kommt es innerhalb von 5 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung nicht zu einer Abnahme von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Leistung mit Ablauf des 5. Werktages als abgenommen.

9.3 Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

9.4 Etwa vorhandene Mängel berechtigen den Besteller nur dann die Abnahme zu verweigern, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

### 10 Rechnungslegung und Zahlung

10.0 Alle genannten Nettowerte werden um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht.

10.1 Montagerechnungen sind grundsätzlich innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar. Kleinere Beanstandungen bei der Abnahme der Anlage berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung zurückzuhalten.

10.2 Bei Montagen, die über einen längeren Zeitraum gehen, sind wir berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen, die bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht werden.

### 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.0 Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.1 Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zwickau vereinbart.

11.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus Kaufverträgen mit unser Firma oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, auch für Klagen im Wechsel und Scheckprozess, ist Zwickau.

11.2 Die eventuelle Rechtswirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.